

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647 ), zuletzt geändert durch Gesetz am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.03.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf**

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus drei Stadtteilfeuerwehren.
- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Namen „Freiwillige Feuerwehr Großröhrsdorf“, „Freiwillige Feuerwehr Kleinröhrsdorf“ und „Freiwillige Feuerwehr Bretnig-Hauswalde“.
- (3) Die Stadtteilfeuerwehren bestehen jeweils aus der aktiven Abteilung, einer passiven Abteilung, einer Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Leitung der Stadtteilfeuerwehren obliegt dem jeweiligen Stadtteilwehrleiter und seinen Stellvertretern. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist in der jeweiligen Stadtteilwehrleitung festzulegen.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Stadtfeuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder ihr Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Stadtfeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres in die aktive Abteilung, Vollendung des 8. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
  - die Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausbildung
  - sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Minderjährige Mitglieder der aktiven Abteilung dürfen nur zu Ausbildungsmaßnahmen herangezogen werden.
- (2) Geeignete Bewerber sind Personen, die in der Stadt wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige erhält einen Dienstausweis, für dessen Vollständigkeit und ordnungsgemäße Führung der Ausweisinhaber selbst verantwortlich ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung sind dem Bewerber durch einen schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
  - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf mündlichen oder schriftlichen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtteilwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Die Bürgermeisterin entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen, die passiven Angehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen.  
Die aktiven Angehörigen, die passiven Angehörigen und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr haben das Recht, den Stadtteilwehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die sind insbesondere:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschrift regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben dem Stadtteilwehrleiter eine Dienstverhinderung von mehr als 10 Tagen rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss bei der Bürgermeisterin beantragen.
- Der zuständige Stadtteilwehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, geistig und körperlich in der Lage sind am Feuerwehrdienst teilzunehmen, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss schriftlich die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadtteilfeuerwehrausschusses vom Stadtteilwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§7 Passive Abteilung**

Aktive Angehörige der Feuerwehr, welche aus beruflichen oder privaten Gründen nicht an den vorgeschriebenen Diensten und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der

Feuerwehrdienstvorschrift regelmäßig und pünktlich teilnehmen können und noch nicht das Alter und die Dienstjahre zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung erreicht haben, können auf begründeten Antrag beim zuständigen Stadtteilwehrleiter für die Dauer von einem Jahr in die passive Abteilung übertreten. Nach Ablauf dieses Jahres muss über die Verlängerung eines weiteren Jahres neu entschieden werden. Mit Versetzung in diese Abteilung ist die Einsatzteilnahme nicht mehr zulässig.

Bei Änderung der Umstände, welche zum Übertritt in die passive Abteilung geführt haben, kann auf Antrag, der Versetzung in eine andere Abteilung durch den Stadtteilwehrleiter stattgegeben werden.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung und Abgabe aller für den aktiven Feuerwehrdienst notwendiger Gegenstände übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind. Ein Übertritt in die Altersabteilung kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht,
  - einen Vorsitzenden zu wählen
  - den dienstlichen Maßnahmen der Feuerwehr beizuwohnen sowie
  - organisatorische Aufgaben zu übernehmen.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Die Bürgermeisterin kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Stadtteilfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung / Stadtteilwehrleitung

## **§ 11 Hauptversammlung / Stadtteilfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Dieser Versammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen:
  - wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird,
  - wenn der Stadtwehrleiter es als notwendig erachtet,
  - aller 5 Jahre zu Wahlen.Zeitpunkt und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und der Bürgermeisterin mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Bürgermeisterin vorzulegen ist.
- (5) Für die Stadtteilfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zu Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Stadtteilwehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten sowie den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehren und jeweils 2 zu delegierenden

gewählten Stadtteilausschussmitgliedern. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters nimmt, sofern er nicht in den Stadtfeuerwehrausschuss gewählt ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Bürgermeisterin ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die Beratung des Stadtfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Stadtteilfeuerwehr wird ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden sowie bis zu 6 von der Stadtteilfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern aus der aktiven Abteilung.
- (8) Die Stellvertreter des Stadtteilwehrleiters nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtteilfeuerwehrausschusses teil. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt aber kein Stimmrecht.

### **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an. In ihr soll unter Berücksichtigung der unter Abs. 3 genannten Bedingungen und der Voraussetzung der persönlichen Bereitschaft der Stellvertreter nicht derselben Stadtteilfeuerwehr wie der Stadtwehrleiter angehören.
- (2) Die Wehrleitung wird in einer außerordentlichen Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die erforderliche Qualifikation, gemäß Anlage 2 der SächsFwVO, kann insbesondere durch die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung, nach Zustimmung durch den Stadtrat von der Bürgermeisterin bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Bürgermeisterin geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen.  
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
  - die Stadtteilwehrleiter anzuleiten und zu unterstützen
  - für die Aktualisierung der Alarm- und Ausrückordnung in Zusammenarbeit und Zustimmung mit den Stadtteilwehrleitern zu sorgen
  - die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, der Bürgermeisterin vorzutragen,
  - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Stadtfeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
  - Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
  - die von den Stadtteilfeuerwehren beantragten Beförderungen zu prüfen und zu bestätigen,
  - die Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer besonderer Auszeichnungen auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften zu prüfen und zu bestätigen,
  - an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters teilzunehmen,
  - der Bürgermeisterin und den Stadtrat zu allen feuerwehr- und brandschutz-technischen Angelegenheiten, soweit diese nicht in Bereich des vorbeugendes Brandschutzes fallen, zu beraten,
  - am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung mitzuarbeiten,
  - sich mit dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Planung und Beratung von Haushaltsmitteln abzustimmen und
  - an den Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bautzen e.V. und des Ortsverbandes Freiwillige Feuerwehren Rödertal/Pulsnitz teilzunehmen.



- (7) Aufgaben des Stadtteilwehrleiters:
- Sicherung der Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr
  - ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften
  - Organisation der Dienste so, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne, die dem Stadtwehrleiter vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
  - Kontrolle der Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte,
  - Kontrolle der Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
  - Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger,
  - Beanstandungen, welche die Leistungsfähigkeit der Stadtteilfeuerwehr betreffen, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen,
  - Beantragungen von Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen beim Stadtwehrleiter,
  - Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Alarm- und Ausrückordnung
  - auf Einladung, die Teilnahme an Beratungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bautzen e.V. und des Ortsverbandes Freiwillige Feuerwehren Rödertal/Pulsnitz.
- (8) Der Bürgermeisterin kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter ist zu Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter gelten die Absätze 2 bis 5, 10 und 11 entsprechend. Sie führen die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

## **§ 14**

### **Zugführer, Gruppenführer und Gerätewarte**

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation, gemäß Anlage 2 der SächsFwVO kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Für Gerätewarte gilt der Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Stadtteilwehrleiter zu melden.

### **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für die Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen.  
Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind von Bürgermeisterin, ihrem Stellvertreter oder einem von ihr Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausschüttung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in einem Wahlgang. Als Stadtwehrleiter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Als Stellvertreter des Stadtwehrleiters ist gewählt, wer von der Stadtteilfeuerwehr, der der gewählte Stadtwehrleiter nicht angehört, die meisten Stimmen erhalten hat. Sollten nur Kandidaten einer Stadtteilfeuerwehr zur Verfügung stehen, so ist der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenanzahl der Stellvertreter des Stadtwehrleiters. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der Stadtteilwehrleiter und ihrer Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Gewählt werden kann nur, wer nicht der Stadtwehrleitung oder Stadtteilwehrleitung angehört.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss der Bürgermeisterin eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Die Bürgermeisterin setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (11) Für die Wahlen in der Stadtteilfeuerwehr gelten die Absätze 8 bis 10 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab **01.01.2017 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 28.04.2006 und die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Brettnig-Hauswalde vom 25.10.2005 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 29.03.2017

Kerstin Ternes  
Bürgermeisterin

[Online -Exemplar, Veröffentlichung am 07.04.2017 im Rödertal-Anzeiger Nr. 14/2017]

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 29.03.2017

Kerstin Ternes

Bürgermeisterin